OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651568/2/FP

Datum:
Linz, 12. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von M P, geb. x, H x, x, vertreten durch P, S & L Rechtsanwälte GmbH in x W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 4. September 2019, GZ: BHSEBSS-2019-412674/4-TAT, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Nachdem dem Bf die Lenkberechtigung infolge eines Verweigerungsdelikts im Jahr 2017 entzogen worden war, befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf und schränkte sie ein. Aufgrund des nunmehr verfahrensgegenständlichen Verlängerungsantrages, schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf neuerlich dergestalt ein, dass sie diese (Gruppen 1 und 2) auf ein Jahr, bis zum 19. August 2020 befristete und durch die Auflage 68 (kein Alkohol beim Lenken von KFZ) und eine 2-malige Haaranalyse auf EtG zum Abstinenznachweis einschränkte. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich der Bf in einem Jahr einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen und eine Haaranalyse beizubringen habe.
Die belangte Behörde kopierte das amtsärztliche Gutachten in den Begründungsteil ihres Bescheides ein. Weder führte sie eine Beweiswürdigung durch, noch subsumierte sie das als Sachverhalt festgestellte Gutachten unter die gesetzlichen Tatbestände, insbesondere der FSG-GV.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. Oktober 2019 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass beim Bf keinerlei Hinweise auf missbräuchlichen Alkoholkonsum vorlägen und schon eine VPU aus dem Jahr 2018 eine uneingeschränkte Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben habe.
Schon der damalige Bescheid sei unbegründet geblieben.
Der Bf stellte dar, dass sich die belangte Behörde mit den Beweisergebnissen nicht auseinandergesetzt habe, das Verfahren mangelhaft geblieben sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf beantragte stellte am 1. Juli 2019, vor Ablauf seiner befristeten Lenkberechtigung am 5. Juli 2019 die Verlängerung.

Mit dem angefochtenen Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf wie folgt ein:

„Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

I. schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 und 2 in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 19.08.2020 und in der sachlichen Auflage Code 68 (kein Alkohol) und Code 104 wie folgt ein: Nachuntersuchung mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid in einem Jahr, Kontrolluntrersuchung 2x Haaranalyse auf Ethylglucuronid zur Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde mit einem Mindestabstand von 3 Monaten (EtG nicht nachweisbar)[...]“
[Rechtschreibfehler im Original, Formatierung nicht übernommen]

Zudem erkannte die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung ab.

Die Begründung des angefochtenen Bescheids lautet wie folgt:

„Zu Spruchpunkt I:
Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs. 1 FSG von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1.) die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2.) die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Aufgrund der rechtzeitigen Einbringung Ihres Antrages vom 01.07.2019 auf Verlängerung des Fristvermerkes im Führerschein wurde am 01.07.2019 seitens der Amtsärztin der BH Steyr-Land eine Bestätigung gemäß § 8 Abs. 5 erster Satz FSG mitgegeben, womit der Verlängerung Ihrer bis 05.07.2019 befristete Lenkberechtigung für 2 weitere Monate bis 05.09.2019 stattgegeben wurde.
Am 19.8.2019 wurde ein amtsärztliches Gutachten erstellt, wobei festgestellt wurde, dass derzeit Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppen 1 und 2 für die Dauer von einem Jahr unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen gegeben ist.

Im amtsärztlichen Gutachten heißt es: ‚Herr P kommt nach Ablauf der Befristung seiner Lenkerberechtigung zur amtsärztlichen Untersuchung, um die weitere gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppen 1 und 2 nach insgesamt 2 Führerscheinentzügen aufgrund Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand innerhalb von 3 Jahren festzustellen.
Anamnestisch konnten bis auf den schädlichen Gebrauch von Alkohol in der Vergangenheit keine Vorerkrankungen erhoben werden, die das Lenken eines KFZ beeinträchtigen würden. Somit steht die Änderung der Alkoholtrinkgewohnheiten im Zentrum der Beurteilung. Nach der Wiedererteilung der Lenkerberechtigung im Juli 2018 wurde zweimalig eine auffällige Kontrolluntersuchung (CDT erhöht) vorgelegt – in der im September 2018 durchgeführten Haaranalyse von Rückenhaaren konnte keine relevante EtG-Konzentration nachgewiesen werden.

In der für die jetzige amtsärztliche Nachuntersuchung vorgelegten Haaranalyse von Rückenhaaren vom Juni bzw. Juli 2019 (Gutachten vom 26.07.2019) konnte eine EtG-Konzentration von 29 pg/mg nachgewiesen werden. Dies entspricht einem moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum.
In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese kann Herr P als derzeit gesundheitlich geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppen 1 und 2 beurteilt werden. Aufgrund des schädlichen Gebrauchs von Alkohol in der Vergangenheit und der erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit in frühere Alkoholtrinkmuster in Kombination mit der steigenden EtG-Konzentration in der Haaranalyse wird eine Befristung auf ein weiteres Jahr unter Vorlage oben angeführter Kontrolluntersuchungen empfohlen.'

Das amtsärztliche Gutachten stützt sich auf das Gutachten der Haaranalyse vom 26.07.2019

Code 104:
Außerdem sind für die Kontrolluntersuchung 2x Haaranalyse auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde mit einem Mindestabstand von 3 Monaten (EtG nicht nachweisbar) Befunde, vorzulegen.

Zur nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung in einem Jahr ist eine aktuelle Haaranalyse auf Ethylglucuronid mitzubringen.

Zu Spruchpunkt II:
Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Sinne der Verkehrssicherheit und zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist, handelt es sich bei der Einschränkung der Lenkberechtigung durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflage um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 13 Abs 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen.
Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

[Formatierung nicht übernommen]

Die Lenkberechtigung des Bf wurde von 8. November 2014 zu Verk21-323-2014 für die Dauer von einem Monat entzogen, weil der Bf ein Delikt nach § 99 Abs 1b StVO begangen hat (0,8 – 1,2 ‰).

Die Lenkberechtigung wurde dem Bf von 15. Dezember 2017 bis 15. Juli 2018 zu 2017-VerkR-473133 entzogen, weil er den Alkotest verweigert hatte.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die belangte Behörde dem Bf aufgetragen hat, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, im Wesentlichen dem im Akt erliegenden amtsärztlichen Gutachten.
Medizinische Unterlagen aus den Vorverfahren wurden dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt und wurden diese nach dem Aktenstand auch von der belangten Behörde nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Die Feststellungen zu den beiden Vorentzügen ergeben sich aus dem Führerscheinregister.

Der Bescheid der belangten Behörde scheint sich, angesichts dessen, dass die belangte Behörde nur den Text des amtsärztlichen Gutachtens feststellt, dieses als einzige Entscheidungsgrundlage heranzieht. Einer Beweiswürdigung hat die belangte Behörde das Gutachten jedoch nicht unterzogen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss „Ein Sachverständigengutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn“ (VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Diesen Kriterien entspricht das vorliegende amtsärztliche Gutachten nicht. Zwar besteht es aus Befund und Gutachten, letzteres ist allerdings nicht nachvollziehbar.

Wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.
Im vorliegenden Fall sind gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV eine Befristung und Auflagen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Bf alkoholabhängig war oder damit

gehäuften Missbrauch begangen hat, sodass es diesbezüglicher konkreter Feststellungen bedarf, die auf das amtsärztliche Gutachten zu stützen sind.
Das vorliegende amtsärztliche Gutachten erweist sich in diesem Zusammenhang als nicht nachvollziehbar:

Ohne eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen und ohne entsprechende Belege vorzuweisen (vgl. zur Erforderlichkeit die rechtliche Beurteilung) behauptet die Amtsärztin in ihrem Gutachten das Vorliegen schädlichen Gebrauchs von Alkohol und stellt zudem dar, dass sonst keine Vorerkrankungen vorlägen, die das Lenken eines KFZ (gemeint, die Gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ) beeinträchtigen könnten.

Die Amtsärztin stellt weiter dar, es sei im Juli 2018 zweimal eine auffällige Kontrolluntersuchung (CDT erhöht) vorgelegt worden. Mit der Haaranalyse im September 2018 habe keine relevante EtG-Konzentration nachgewiesen werden können, im Juni bzw. Juli 2019, 29 pg/mg (moderater Alkoholkonsum).
Aufgrund des schädlichen Gebrauchs von Alkohol in der Vergangenheit und der erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit in frühere Alkoholtrinkmuster in Kombination mit der steigenden (sic!) EtG-Konzentration würde eine Befristung auf ein weiteres Jahr und Kontrolluntersuchungen empfohlen.

Die erforderliche Feststellung eines gehäuften Missbrauchs oder einer Abhängigkeit in der Vergangenheit (vgl. hiezu die Ausführungen zu § 14 FSG-GV in der rechtlichen Beurteilung) lässt sich mit diesem Gutachten, aber nicht begründen.
Zunächst handelt es sich bei der Frage, ob ein gehäufter Missbrauch bzw. der pathologische schädliche Gebrauch von Alkohol vorliegt – wenn dieser Umstand etwa aufgrund besonderer Alkoholtoleranz nicht offensichtlich ist – jedenfalls um eine Frage, die im Wege einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, die diesfalls gem. § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend einzuholen wäre zu klären.

Der im amtsärztlichen Gutachten dargestellte schädliche Gebrauch von Alkohol, den die Amtsärztin nicht näher beschreibt, lässt sich in Bezug auf den Entscheidungszeitpunkt der Behörde aus den Feststellungen (der Amtsärztin) nicht ableiten und kann nicht als Basis für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf dienen. So kann aus dem annähernd 5 Jahre zurückliegenden Alkoholdelikt, welches eine Alkoholkonzentration von maximal 1,2 ‰ zum Inhalt hatte, ebenso wenig auf einen gehäuften Missbrauch geschlossen werden, wie aus dem Verweigerungsdelikt, bei welchem keine Alkoholkonzentrationen festgestellt werden konnte. Das Verweigerungsdelikt indiziert(e) die damalige Verkehrsunzuverlässigkeit (vgl. § 7 Abs 3 Z 1 FSG), nicht aber eine gesundheitliche Nichteignung.
Darüber hinaus sind im Gutachten nur unauffällige CDT und ein unauffälliger EtG-Wert von 29 pg/mg dargestellt. Hinsichtlich zweier angeblich auffälliger

Kontrolluntersuchungen (CDT) im vergangenen Beobachtungszeitraum schweigt die Amtsärztin in Bezug auf die Werte. Dem Akt ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Überdies lässt sich aus dem Umstand, dass der Bf einmal einen Haarbefund mit Werten unter dem „cut-off“, danach einmal einen mit einem Wert, der normales Trinkverhalten (29 ng/ml, moderater Alkoholkonsum) kein negativer Verlauf ableiten. Beide Werte sind im Führerscheinverfahren, insbesondere angesichts des Fehlens der Feststellung einer Abhängigkeitssymtomatik, unproblematisch.
Generell scheint die Amtsärztin davon ausgehen zu wollen, dass der Bf, bei dem von einer Alkoholabhängigkeit nicht die Rede ist, gänzlich abstinent zu bleiben hat, wofür schon mangels gesetzlicher Grundlage keinerlei Anlass besteht.

Das vorliegende Gutachten und die sich in diesem geforderten Einschränkungen der Lenkberechtigung des Bf erweist sich angesichts jedes Fehlens der Feststellung einer Problematik im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV als unschlüssig und konnte von der belangten Behörde zur Begründung einer Einschränkung der Lenkberechtigung nicht herangezogen werden.

Neben dem Umstand, dass das vorliegende Gutachten keinerlei Aussagen zu den relevanten Tatbestandsmerkmalen des § 14 FSG-GV trifft, basiert es aber auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufnahme, zumal § 14 Abs 5 FSG-GV im Falle der Annahme eines relevanten gehäuften Missbrauchs zwingend die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erfordert. Will die Amtsärztin also davon ausgehen, dass beim Bf ein relevanter gehäufter Missbrauch vorliegt (was entsprechend zu begründen wäre) wäre der Bf zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern gewesen, die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen wäre.

Die gutachtlichen Erläuterungen der Amtsärztin sind insgesamt, insbesondere was eine Abhängigkeit oder den gehäuften Missbrauch, die Notwendigkeit der Verlaufsbeobachtung und der erforderlichen Kontrolluntersuchungen betrifft, als ergänzungsbedürftig zu erachten, weil diese kein hinreichendes Sachverhaltssubstrat bieten, welches das von der belangte Behörde gewählte Ergebnis zu tragen geeignet wäre. Es fehlt insgesamt an der Nachvollziehbarkeit, zumal aus den Feststellungen (Befund; eine Diagnose, etwa ob der Bf aktuell abhängig ist oder dies war oder gehäuften Missbrauch begangen hat, fehlt) nicht ableiten lässt, wie die Amtsärztin aufgrund ihres Befundes zu den Ergebnissen ihrer Beurteilung (Gutachten im engeren Sinn) kommt. Es bietet nicht das erforderliche Sachverhaltssubstrat, welches der belangten Behörde die Basis für eine fundierte Entscheidung bieten könnte.
Ihren sekundären Feststellungsmangel hätte die belangte Behörde als Rechtskundige dadurch beheben müssen, dass sie der Amtsärztin die auf den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand bezogenen Fragen stellt und sie in Bezug auf

die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen entsprechend anleitet.

So findet sich im Gesetz keine Grundlage, über das Lenken von KFZ hinaus spruchmäßig Alkoholabstinenz vorzuschreiben.
Erachtet die Amtsärztin aus medizinischen Gründen Alkoholabstinenz erforderlich, etwa weil eine Rückfall in eine ruhende Alkoholabhängigkeit droht, ist dies im Gutachten (in Hinblick auf § 14 Abs 1 FSG-GV) entsprechend zu begründen. Dies gilt insbesondere für die Rückfallgefahr in ein bestimmtes, ebenso darzustellendes Verhaltensmuster. Eine solche wäre jedoch durch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zu verifizieren. Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt ergibt sich (mit Ausnahme des diesbezüglich unvollständigen amtsärztlichen Gutachtens) aber kein konkreter Hinweis auf eine Erkrankung des Bf, die auf eine Rückfallgefahr schließen ließe.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum

Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.1.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012,

2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind.“ (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

III.1.3. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt, entspricht das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid allerdings ohne Beweiswürdigung und sonstige Begründung stützt, den genannten Vorgaben des VwGH nicht. Es trifft schon keinerlei Aussagen zum Krankheitsbild des Bf. Lediglich wird im Gutachten lapidar und unbelegt von eine schädlichen Gebrauch von Alkohol in der Vergangenheit gesprochen. Wann dieser stattfand und in welcher Form, und welches Gewicht dieser hat, bleibt gänzlich offen. Zu dieser – im Übrigen fachspezifischen (psychiatrischen) Frage – unterbleibt jede Begründung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leidet das Gutachten an Begründungsmängeln, sodass es ohne nähere Erörterungen und Ergänzungen im aufgezeigten Sinn nicht Grundlage für eine

eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung des Bf noch für die Erteilung von Auflagen zu bilden vermag.
Die belangte Behörde hat als Rechtskundige die Amtsärztin, die Hilfsorgan der Behörde ist, nicht angeleitet, ihr keinen Rahmen vorgegeben und ihr keine konkreten Sachverhaltsfragen gestellt. So wäre es etwa an der belangten Behörde gewesen, die Amtsärztin dahin zu befragen, woraus die Amtsärztin den in der Vergangenheit liegenden schädlichen Gebrauch von Alkohol ableitet und worum es sich dabei handelt, um feststellen zu können, ob es sich dabei um einen gehäuften Missbrauch iSd der FSG-GV handelt, was etwa bei einem einmaligen Ereignis vor langer Zeit (mehr lässt sich aus dem FSR nicht entnehmen), nicht der Fall wäre. Es wäre auch festzustellen gewesen, wie lange der schädliche Gebrauch zurück liegt und inwieweit dieser des Bf vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur noch von Relevanz sein kann (Rückfallgefahr? in welches Verhalten?). Diese Fragen wären von der Amtsärztin nachvollziehbar zu begründen gewesen.

„[...] Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Im Falle der Annahme eines heute noch relevanten gehäuften Missbrauchs, wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf aufzufordern, eine befürwortende fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen, die diesfalls Voraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung wäre.

In seiner Beschwerde behauptet der Bf, dass eine im Jahr 2018 durchgeführte VPU, die dem Verwaltungsgericht von der belangten Behörde nicht vorgelegt wurde, eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben habe. Zumal die Amtsärztin ihr Gutachten auch auf Vorentzüge stützt, hätten sich sie und die belangte Behörde auch mit den damals erhobenen Sachverhaltsfragen, insbesondere den damals scheinbar eingeholten Gutachten auseinandersetzen müssen.

Der erforderliche Sachverhalt ist aber in den für das Verfahren wesentlichen Teilen gänzlich unermittelt geblieben.

III.2.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.2.3. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall nicht einmal die erforderlichen Mindestfeststellungen, hier insbesondere die Frage des Vorliegens eines gehäuften Missbrauchs, getroffen. Aus dem vorliegenden Akteninhalt, lässt sich nicht einmal im Ansatz entnehmen, von welcher führerscheinrelevanten gesundheitlichen Einschränkung die belangte Behörde ausgeht. Diese ergeben sich insbesondere nicht aus dem amtsärztlichen Gutachten. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde die Amtsärztin etwa aufzufordern haben, schlüssig darzulegen, welche alkoholrelevanten Erkrankungen bzw. Erscheinungen beim Bf vorliegen und wird die belangte Behörde darzustellen haben, ob und warum beim Bf ein gehäufter Missbrauch vorlag (§ 14 Abs 5 FSG-GV) und inwieweit dieser heute noch von Relevanz ist. Die belangte Behörde wird auf dieser Basis zu entscheiden haben, ob vom Bf die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zu verlangen ist und wird die Amtsärztin auf Basis der Ausführungen des Facharztes ein schlüssiges Gutachten zu erstatten haben. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Befristung unter Auflagen, eine nachvollziehbare Begründung zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen und zur Befristungsdauer erforderlich sein.

Die belangte Behörde hat den maßgebenden Sachverhalt im Ergebnis, indem sie lediglich das nicht schlüssige und unvollständige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte, im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs, Erforderlichkeit einer fachärztlichen Stellungnahme etc.) nicht, bestenfalls ansatzweise ermittelt. Die vorliegenden Ermittlungsergebnisse erweisen sich als untauglich.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Diese kennt die Vorgeschichte und hat den Bf bereits untersucht und kann ihre ergänzenden Erläuterungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

III.3.1. Zur Auflage „Abstinenz“

Die belangte Behörde hat im Bescheid die Auflage Code 68 vorgesehen und hat im Rahmen der Auflage, Haaranalysen beizubringen in Klammern „EtG nicht nachweisbar“ also faktisch absolute Alkoholabstinenz vorgeschrieben.

Code 68 bedeutet „kein Alkohol beim Lenken von Kraftfahrzeugen“. Das Gesetz bietet darüberhinausgehend keine Grundlage dafür, dem Betroffenen – praktisch in Bezug auf sein gesamtes Leben - Alkoholabstinenz vorzuschreiben, weshalb eine solche Vorschreibung unzulässig ist.

Dementsprechend hat der VwGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 wie folgt ausgesprochen:
„Eine völlige Alkoholabstinenz ist weder im FSG 1997 noch in der FSG-GV 1997 für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließt demnach die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedarf vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende ist nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, m. a.W es ist konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (vgl. VwGH 18.3.2003, 2002/11/0143; 24.9.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2004/11/0121; 24.11.2005, 2005/11/0148; 25.4.2006, 2006/11/0042; 14.12.2010, 2008/11/0021; 20.11.2012, 2012/11/0172). Als entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol hat es der VwGH angesehen, dass der Betreffende - sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder aufgrund der Furcht vor

Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung - den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeugs vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24.9.2003, 2002/11/0231; 20.11.2012, 2012/11/0172).“

Ergeben allenfalls unter den Voraussetzungen des Gesetzes und der FSG-GV vorzuschreibende Haaranalysen neuerlichen problematischen Alkoholkonsum, werden Psychiater und Amtsarzt diesen Umstand bei der nächsten Begutachtung zu beurteilen und allfällige Schlussfolgerungen zu treffen haben. Ein vorgreifendes Verbot jeglichen Alkoholkonsums, quasi auf Vorrat, ist dem Gesetz fremd.

Ein bei einer Haaranalyse ermittelter, den Abstinenz-cut-off von 7 pg/mg übersteigender Wert schließt die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aber nicht per se aus (vgl. hiezu VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN).

Der Haaranalysebefund ist vielmehr Beurteilungsgrundlage für eine neue psychiatrische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten. In diesen werden sich die Ärzte mit dem ermittelten Wert auseinanderzusetzen haben und wird schlüssig und bezogen auf die Tatbestände des § 14 FSG-GV die gesundheitliche Situation dargelegt werden müssen, die der Behörde eine ausreichende Beurteilungsgrundlage dahin bereit stellt, ob der Proband von Alkohol abhängig ist oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (§ 14 Abs 1 FSG-GV, vgl. hiezu die zitierte Judikatur des VwGH) oder alkoholabhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat (§ 14 Abs 5 FSG).

Die vorgreifende Untersagung jeglichen Alkoholkonsums findet im Gesetz keine Deckung.

III.3.2. Begründungspflicht

Die belangte Behörde darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw „inhaltsleere“ (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder „leerformelartige“ (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge

getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457). [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Dem vorliegenden Bescheid fehlt jede Begründung. Die belangte Behörde hat lediglich das mangelhafte amtsärztliche Gutachten in den Begründungsteil einkopiert, hat es aber weder einer Beweiswürdigung unterzogen, noch als Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand subsumiert.
Der Bescheid zählt lediglich einzelne gesetzliche Bestimmungen auf. Die für das Verfahren besonders wesentlichen, z.B. § 14 FSG-GV fehlen.

Das amtsärztliche Gutachten wurde blind übernommen. Die rechtliche Beurteilung fehlt zur Gänze obwohl die Begründung im Rahmen der rechtlichen Beurteilung insbesondere Ausführungen zu enthalten hat, warum die Behörde aufgrund des Ergebnisses eines Gutachtens zum spruchmäßig festgestellten Ergebnis gelangt.

III.4. Nach dem oben Gesagten ist dem Bf beizupflichten, dass die belangte Behörde wesentliche Stoffsammelmängel zu vertreten hat. Der notwendige Sachverhalt wurde nicht ermittelt, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, der Bescheid aufzuheben und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl